

4% (früher 7%) unific. Egypt. Schuld. Ges.-Emiss. £ 60 958 240 = frs. 1 523 956 000, hiervon lt. Dekrete v. 7./5. u. 18./11. 1876 £ 59 000 000 = frs. 1 475 000 000 zur Konvert. der Anleihen von 1862, 1868, 1873. Durch das Liquidationsgesetz v. 17./7. 1880 wurde die festgestellte, innerh. 65 Jahren vermittelt halbjährl. Auslos. stattfind. Tilg. beseitigt, der Zinsfuß auf 4% herabgesetzt u. die Oblig.-Schuld behufs Konvert. der Anleihen von 1864, 1865 u. 1867 um £ 1 958 240 = frs. 48 956 000 erhöht. In Umlauf 30./6. 1915: £ 52 891 740 in Stücken in engl. u. französ. Sprache à £ 20, 100, 500 u. 1000 = frs. 500, 2500, 12 500 u. 25 000. Zinsen in Gold 1./5. u. 1./11. ohne jeden Steuerabzug, doch wurde von den Coup. pro 1885 u. 1886 mit Genehmig. der europ. Staaten 5% Steuer erhoben; für diese gekürzten Beträge erh. die Besitzer Certifikate, welche ab 15./4. 1887 wieder eingelöst wurden. Die Coup. lauten auf 7% Zins = £ 0.14, 3.10, 17.10, 35, sind aber nur mit 4% = £ 0.8, 2, 10, 20 einzulösen u. zwar unter denselben Bedingungen wie 3½% privil. Anleihe von 1890. Coup. per 1./11. 1914 u. folg. wurden in Deutschland nicht bezahlt. Tilg.: Vom 15./7. 1912 ab durch Rückkauf, falls der Kurs unter pari, sonst durch Verlosung; v. 15./7. 1912 ab Totalkündigung zulässig. Sicherheit: Nach dem Dekret v. 28./11. 1904 werden für den Zs.-Dienst der unifizierten Schuld die Erträge der Grundsteuern an dritter Stelle verpfändet. Eingeführt in Frankfurt a. M. 11./5. 1882, erster Kurs 68¹³/₁₆%, eingeführt in Berlin 7./8. 1883 zu 73.25%. Zahlst.: Berlin: S. Bleichröder; London: Bank von England; Paris: Crédit Lyonnais. Kurs Ende 1890—1914: In Berlin: 97.10, 96.30, 99.60, 101.80, 104.30, 103.50, 104.50, —, 107.10, 103, 105.20, 108.20, 108.40, — (kl. 104.70), — (kl. 105.10), —, 103.75, —, 103, 103.75, —, —, 99.70, 98.50, —*%. — In Frankf. a. M.: 97.15, 96.35, 99.60, 101.70, 103.80, 103.30, 105.70, 107.30, 107.90, 103.10, 105.30, 108.20, 108.50, 104.60, 105.40, 105.50, 104, 101.50, 103, 103.70, 101.80, 101.10, 100, 98.60, —*%. — In Hamburg: 92.75, 92, 94.50, 96.50, 98.50, 97.50, 102, 102, 102, 105, 107.50, 108.25, 104, 104.75, 105, 103, 101.50, 102.25, 102.50, 101, 100.25, 98.75, 98.70, —*%. — In München: —, —, —, —, —, —, —, —, —, 105.25, —, 108.25, 104.50, —, —, —, 101, —, —, 101.80, 101.30, —, 98, —*%. Usance: Seit 1./1. 1899 wird beim Handel an allen deutschen Börsen fr. 1 = M. 0.80 gerechnet; in Berlin, Frankf. a. M. u. München auch schon vorher so, während in Hamburg früher £ 1 = M. 21.

Republik Frankreich.

3% konvertierte Französische Rente von 1894. In Umlauf frs. 205 726 290 Rente = frs. 6 857 542 990 Kapital lt. Gesetz v. 17./1. 1894 zur Pari-Rückzahlung bezw. Konvertierung der 4½% Rente von 1883. Stücke eingeteilt in Stücke à frs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 20, 30, 50, 100, 200, 300, 500, 1000, 1500 u. 3000 jährl. Rente. Zs.: 16. Febr., 16. Mai, 16. Aug. u. 16. Nov. Zahlst.: Alle Staatskassen in Paris und den Departements. Im Juli 1902 wurde die 3½% Rente auf 3% konvertiert, die Besitzer der konvert. Rententitel erhielten bis 16./11. 1902 3½% Zs., von dieser Zeit aber nur noch 3%, vor dem 1./1. 1911 kann die 3% nicht gekündigt werden. Die Notierung in Paris exkl. Coup. beginnt jeweils 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin der Coup. Kurs in Frankf. a. M. für die 3½% Rente Ende 1894—1902: 107.20, 106, 105.90, 107.30, 104.80, 102.50, 103, 102, —%; für die 3% Rente Ende 1903—1914: 98.50, 97.70, 99.50, 96.50, 96.20, 97, 99.50, 98.50, 94.50, 89.50, 85, 81.50*%.

Königreich Griechenland.

Der Staat stellte im Mai 1893 seine Barzahlungen ein und verfügte durch Dekret vom 10./22. Dez. 1893, dass bis zur endgültigen Regelung die Zahlung der Zinsen mit 30% in Gold zu erfolgen habe, während die Tilgung aufzuheben sei. Die Schutzkomitees, welche sich im Januar 1894 in Berlin, London und Paris bildeten, verhandelten zu wiederholten Malen mit der griechischen Regierung, ohne zu einem Resultate zu gelangen. Durch das Gesetz vom 10. März 1898 betreffend die Einrichtung einer internationalen Kontrollekommission, wurde endlich ein Arrangement der griechischen Auslands-Anleihen getroffen. Über die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes siehe Jahrg. 1905/06.

Abrechnung der internationalen Finanzkontrolle pro 1914.

Für das Jahr 1914 waren die Brutto-Einnahmen aus den verpfändeten Staatseinkünften (Monopole, Stempelsteuer, Tabak, Schmirgel, Cigarettenpapier; subsidiär die Piräuszölle) auf Dr. 28 900 000 veranschlagt. Die tatsächlichen Einnahmen während dieses Zeitraumes waren dagegen folgende:

1) Nach Ausweis der Monatsabrechnungen	Dr. 35 362 977
2) Desgl. (aus Schmirgel)	„ 830 477
	Dr. 36 193 454

Es ergibt sich mithin gegen den Voranschlag eine Mehreinnahme von Dr. 7 293 454, davon gehen ab 18% für Herstellung des Stempelpapiers und der Streifbänder, Verwaltungskosten der Kommission etc. = Dr. 1 312 822, bleiben Dr. 5 980 632, hiervon entfallen als Anteil auf die griechische Regierung 40%, während als Zinsaufbesserung für die Gläubiger 30% u. zur Amort. weitere 30% zur Verwendung kommen, d. h. zus. 60%, also Dr. 3 588 379, hinzu kommen 60% des Gewinnes am Wechselkurs Dr. 3 502 170, zus. Dr. 7 090 549. Von diesem Betrage kommt die Hälfte (abzügl. einiger kleiner Ausgaben) Dr. 3 449 507 = frs. 3 440 999 als Zinsaufbesserung an die Gläubiger zur Verteilung, wozu noch frs. Gold 1 095 746, die sich aus den Zs. der amort. Titel ergeben, sowie der Vortrag von 1913 frs. 172 226